

Technische und Verfahrensregelungen zur Präqualifikation von SDV für die Lieferung von Sekundärregelleistung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1 Antragstellung und Mitwirkungspflichten des SDV	2
2 Umfang der Präqualifikation	2
3 Erweiterungen der Präqualifikation	3
4 Durchführung des Prüfungsverfahrens durch Dritte	3
5 Nachweis der erfolgreichen Präqualifikation durch Testat	3
6 Verlängerung der Gültigkeit eines Testats; vereinfachtes Verfahren	3
7 Nichtbestehen einer Prüfung	3
8 Technische Bedingungen	4
9 Änderung der Präqualifikationsbedingungen	4

Vorbemerkung

Der Rahmenvertrag, dessen Abschluss die Voraussetzung für eine Teilnahme von SDV an Ausschreibungen von Systemdienstleistungen durch Swissgrid ist, sieht vor, dass Swissgrid das Verfahren der Präqualifikation eigenständig regelt und die entsprechenden Regelungen durch Veröffentlichung auf der Website bekanntmacht. Im Folgenden werden die für die Präqualifikation als SDV von Sekundärregelleistung relevanten Verfahrensregelungen zusammengefasst. Diese Regelungen sind (insbesondere hinsichtlich der Definition bestimmter Begriffe) im Zusammenhang mit dem Text des Rahmenvertrages zu sehen.

1 Antragstellung und Mitwirkungspflichten des SDV

Die Präqualifikation erfordert einen schriftlichen Antrag des SDV. Es sind die auf der Swissgrid Website bereitgestellten Formulare zu benutzen. Der SDV ist dazu verpflichtet, Angaben zu zusätzlichen, im Blick auf die Präqualifikation relevanten Fragen zu machen. Ebenso kann Swissgrid weitere relevante Nachweise vom SDV einfordern.

Die technisch-betrieblichen Anforderungen für die Lieferung von Sekundärregelleistung sind in den entsprechenden Präqualifikationsdokumenten formuliert, welche auf der Swissgrid Website verfügbar sind. Es finden jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Präqualifikationsbedingungen Anwendung. Treten während des Präqualifikationsverfahrens neue Bedingungen in Kraft gelten für die Erteilung des Testats die neuen Regelungen. Der SDV hat ausserdem im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens die Prozesse offenzulegen, durch die Regelleistung aktiviert resp. Regelenergie abgerufen wird. Eine Ausstellung eines Testats ist erst möglich, wenn diese Prozesse in hinreichender Klarheit beschrieben sind.

2 Umfang der Präqualifikation

Die Präqualifikation eines SDV erfolgt jeweils im Hinblick auf eine bestimmte Systemdienstleistung und einen bestimmten Pool von Erzeugungseinheiten. Auch eine einzelne Erzeugungseinheit kann als Pool im Sinne dieses Verfahrens präqualifiziert werden.

Entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrags erfolgt die Präqualifikation in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst ist nachzuweisen, dass die für die Erbringung der betreffenden Systemdienstleistung vorgesehenen Erzeugungseinheiten die technischen Voraussetzungen für die Lieferung des entsprechenden SDL-Produkts erfüllen.

Dieser Nachweis ist zu erbringen, indem der SDV seine Erzeugungseinheiten gemäss den auf der Swissgrid Webseite veröffentlichten Dokumenten und diesen Regelungen zur Präqualifikation beschriebenen Verfahren und Bedingungen testet und die Untersuchungs- und Messprotokolle Swissgrid zur Verfügung stellt. Insbesondere beinhaltet dieser Nachweis einen Test der Sekundärregelfähigkeit der Erzeugungseinheit. Anhand dieser Dokumente prüft Swissgrid die Eignung der Erzeugungseinheit. Falls die Erzeugungseinheit die technischen Voraussetzungen erfüllt, wird Swissgrid dies durch ein Testat schriftlich bestätigen und im Falle der Nichterfüllung die Nichtausstellung des Testats begründen.

Die Verfügbarkeit mindestens einer technisch präqualifizierten Erzeugungseinheit im Pool des SDV ist jedoch nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Präqualifikation. Der SDV, der die entsprechenden Erzeugungseinheiten anbieten möchte und nicht mit dem KWB identisch sein muss, hat darüberhinaus nachzuweisen, dass er alle weiteren Voraussetzungen erfüllt. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Swissgrid zu überprüfen und wird, bei positivem Ergebnis der Prüfung, ebenfalls durch die Ausstellung eines schriftlichen Testats bestätigt. Die Gültigkeitsdauer der Präqualifikation eines Pools resp. eines SDV kann die Gültigkeitsdauer der technischen Präqualifikation einer jeden Erzeugungseinheit, die Teil des Pools ist, nicht übersteigen.

Die Gültigkeitsdauer der obgenannten Testate beträgt maximal fünf Jahre; endet jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem die Präqualifikationskriterien eine materielle Änderung erfahren, zuzüglich eines Übergangszeit-

raums, der in der Regel sechs Monate auf das Ende der Ausschreibungsperiode betragen soll, in der der SDV über die Änderung der Präqualifikationskriterien informiert wird.

Ansprechpartner für die Präqualifikation von Erzeugungseinheiten können der KWB oder SDV sein. Falls der SDV die Zuständigkeit für die Präqualifikation von Erzeugungseinheiten übernimmt, so hat er im Innenverhältnis gegenüber dem KWB die notwendigen Vollmachten zu erhalten.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen Swissgrid vollständig vorliegen, wird Swissgrid in der Regel innerhalb von fünfundzwanzig Werktagen eine Entscheidung treffen. Eine Überschreitung dieser Frist soll nur unter aussergewöhnlichen Umständen erfolgen und ist von Swissgrid schriftlich zu rechtfertigen.

3 Erweiterungen der Präqualifikation

Eine Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation um zusätzliche Erzeugungseinheiten ist möglich; das hier beschriebene Verfahren findet entsprechend in vereinfachter Form Anwendung. Soll eine bereits technisch präqualifizierte Erzeugungseinheit zu einem bestehenden Pool hinzugefügt werden, so sind nur die organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zu prüfen. Es gilt jedoch weiterhin, dass die Gültigkeitsdauer der Präqualifikation eines Pools resp. eines SDV die Gültigkeitsdauer der technischen Präqualifikation einer jeden Erzeugungseinheit, die Teil des Pools ist, nicht übersteigen kann.

4 Durchführung des Prüfungsverfahrens durch Dritte

Swissgrid kann die Durchführung der Prüfung bzw. von Teilen derselben einem von Swissgrid bevollmächtigten Dienstleister übertragen, der über die notwendige Fachkompetenz verfügt. Sämtliche Swissgrid im Rahmen der Prüfung zustehenden Rechte können auch durch diesen Dienstleister wahrgenommen werden. Zudem hat der Dienstleister alle damit zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen.

5 Nachweis der erfolgreichen Präqualifikation durch Testat

Nach erfolgreich bestandener Prüfung stellt Swissgrid entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrages ein Testat aus, mit dem der SDV nachweist, dass er die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Bereitstellung der entsprechenden Systemdienstleistung erfüllt.

6 Verlängerung der Gültigkeit eines Testats; vereinfachtes Verfahren

Auf Antrag des SDV kann die Gültigkeit eines Testats verlängert werden. Wenn der SDV nachweist, dass sich seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Prüfung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann Swissgrid die Prüfung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens durchführen. Eine Verlängerung eines Testats nach dem vereinfachten Verfahren kann frühestens drei Monate vor dem Ende der Gültigkeit des ursprünglichen Testats beantragt werden.

7 Nichtbestehen einer Prüfung

Wenn die Überprüfung eines Antrags ergibt, dass der SDV resp. die für den Pool dieses SDV vorgesehenen Erzeugungseinheiten die technisch-organisatorischen Anforderungen hinsichtlich der betreffenden Systemdienstleistung nicht erfüllen, so wird kein Testat ausgestellt. Falls in der Vergangenheit bereits ein Testat ausgestellt wurde, so wird dieses mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Nicht-Erfüllung der Anforderungen ungültig. Bei lediglich geringfügigen Mängeln kann Swissgrid nach eigenem Ermessen ein Testat für vorübergehend gültig erklären, bis die Einhaltung der Präqualifikationsbedingungen erneut nachgewiesen ist. Hierbei wird Swissgrid dem SDV eine angemessene Frist setzen, innert der er den entsprechenden Nach-

weis zu führen hat. Wird der Nachweis nicht innerhalb der Frist erbracht, so verliert das Testat automatisch vollständig seine Gültigkeit. Weitere Einzelheiten und Rechtsfolgen sind im Rahmenvertrag geregelt.

Ein Testat verliert im Übrigen seine Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des entsprechenden Rahmenvertrages wirksam wird.

8 Technische Bedingungen

Die technischen Bedingungen sind in den auf der Swissgrid Webseite veröffentlichten Präqualifikationsdokumenten enthalten.

9 Änderung der Präqualifikationsbedingungen

Verändern sich die Präqualifikationsbedingungen materiell wird Swissgrid präqualifizierte SDV über die Änderungen schriftlich informieren und ihnen eine Frist setzen, innert der sie nachzuweisen haben, dass sie auch die geänderten Präqualifikationsbedingungen erfüllen. Diese Frist soll in der Regel sechs Monate ab Ende der Ausschreibungsperiode betragen, in der der SDV über die Änderungen informiert wird. Die Gültigkeit der Testate erlischt ohne diesen Nachweis mit dem verstreichen der Frist.

Eine Verkürzung dieser Frist ist möglich

1. aus Gründen der Systemsicherheit oder anderen zwingenden Erfordernissen, oder
2. wenn alle präqualifizierten SDV sowie alle Unternehmen, die bereits einen entsprechenden Antrag gestellt haben, mit den Änderungen einverstanden sind.